

Weisungen BFM – Neue Regeln bezüglich der Berechnung der Aufenthaltsdauer

Inkrafttreten: 18.10.2013

1 Dauer des Aufenthalts¹

Die maximale Aufenthaltsdauer im Schengen-Raum beträgt 90 Tage in einem Zeitraum von 180 Tagen. Der Tag der Einreise und der Tag der Ausreise zählen als Aufenthaltstage.

Der Zeitraum von 180 Tagen, der auch als Referenzzeitraum bezeichnet wird, beginnt am Datum des letzten Tages des effektiven Aufenthaltes, oder am Datum des letzten Tages des vorgesehenen Aufenthaltes, und deckt die 180 Tage vor diesem Datum ab².

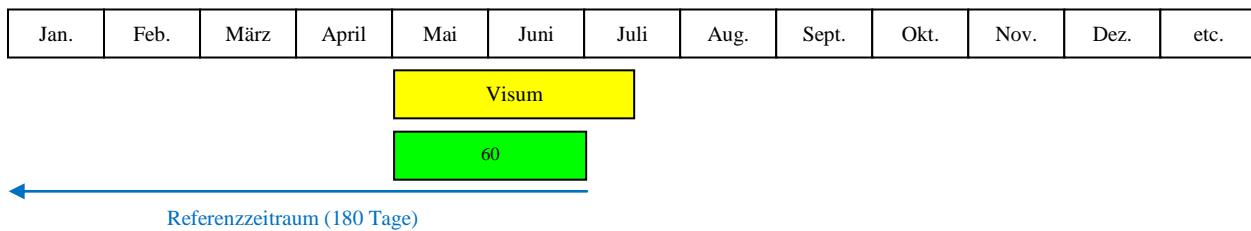
Der Referenzzeitraum ist massgeblich für die Berechnung:

- der Anzahl Tage, die im Schengen-Raum verbracht wurden;
- der Anzahl Tage, welche die ausländische Person noch im Schengen-Raum verbringen darf.

1.1 Beispiel – Visum mit kurzfristiger Gültigkeitsdauer

1.1.1 Darstellung des Falls

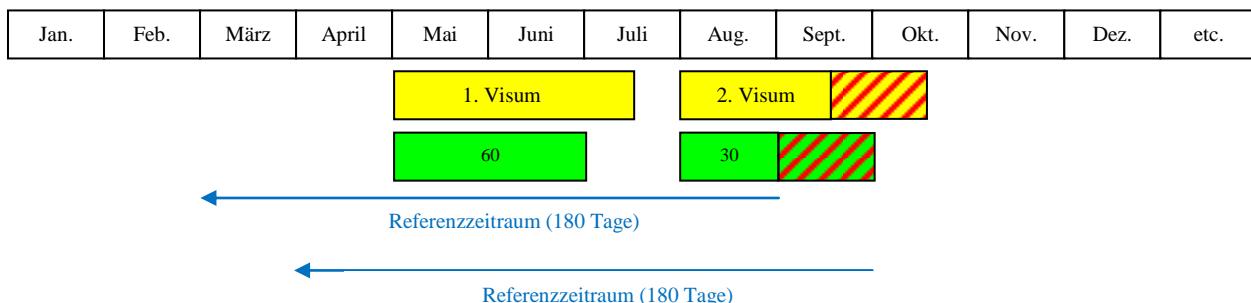
Eine ausländische Person hat im Mai/Juni 60 Tage im Schengen-Raum verbracht mit einem Visum, das 75 Tage gültig ist (60 Tage + Zusatzfrist von 15 Tagen). Dieser Aufenthalt ist möglich (Aufenthalt \leq 90 Tage während des Referenzzeitraums).



Danach möchte sie im August/September 60 Tage im Schengen-Raum verbringen. Ist das möglich?

1.1.2 Lösung des Falls

Der Aufenthalt im **August** ist möglich (Aufenthalt \leq 90 Tage während des Referenzzeitraums), jedoch nicht im **September** (Aufenthalt $>$ 90 Tage während des Referenzzeitraums).

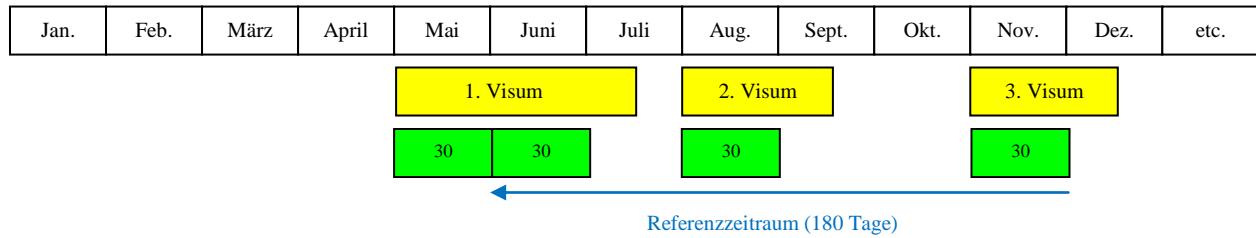


¹ Die vorliegenden Bestimmungen ersetzen das Kap. 7 der Ergänzung BFM zum Visahandbuch I, Teil VII, Version vom 11.03.2013.

² Diese neue Regel zur Berechnung der Aufenthaltsdauer basiert auf einer Änderung der Artikel 19 und 20 SDÜ sowie auf Bestimmungen aus der Schengen-Regelung, die 2013 in Kraft treten soll und vom Europäischen Gerichtshof in seinem Urteil vom 3. Oktober 2006 (Nicolas Bot/Prefet du Val-de-Marne) empfohlen wurde.

1.1.3 Variante

Nach ihrem Aufenthalt im August beantragt die ausländische Person ein neues Visum für einen Aufenthalt im **November**. Dieser Aufenthalt ist möglich (Aufenthalt \leq 90 Tage während des Referenzzeitraums).



Bemerkung:

Bei der Beantragung des zweiten Visums hätte die ausländische Person, falls die Reise im November bereits geplant war, verlangen können, dass dieses Visum für eine längere Gültigkeitsdauer ausgestellt wird, so dass auch der Aufenthalt im November mit eingeschlossen ist (Visum gültig vom 1. August bis zum 15. Dezember, zwei Einreisen, Aufenthalt von 60 Tagen).

1.2 Beispiel – Visa mit langfristiger Gültigkeitsdauer

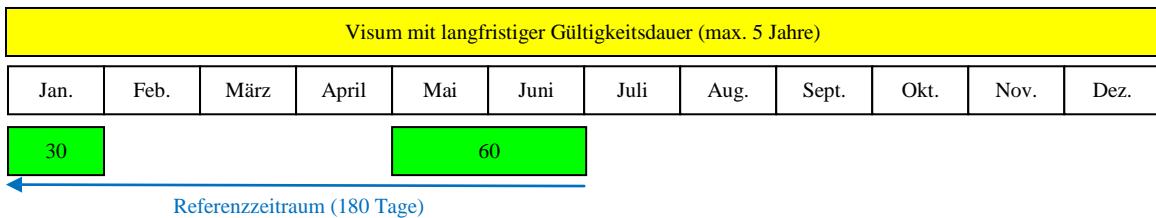
1.2.1 Darstellung des Falls

Eine ausländische Person, die ein Visum mit langfristiger Gültigkeitsdauer besitzt, hat sich im Januar während 30 Tagen im Schengen-Raum aufgehalten. Danach plant sie Aufenthalte im Mai/Juni, August, Oktober und Dezember. Ist das möglich?

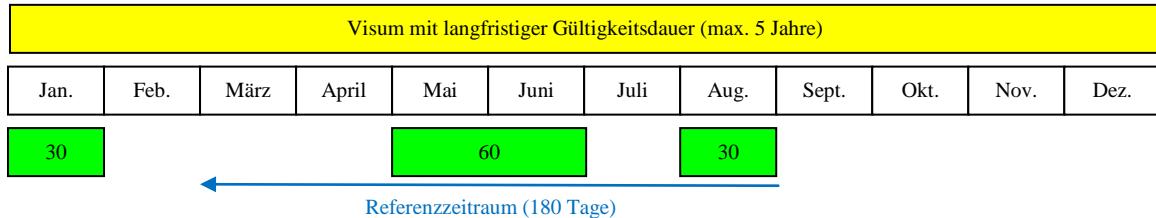


1.2.2 Lösung des Falls

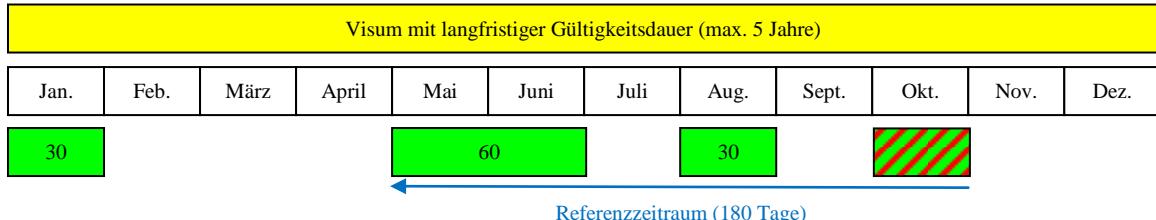
- a) Der Aufenthalt im **Mai/Juni** ist möglich (Aufenthalt \leq 90 Tage während des Referenzzeitraums).



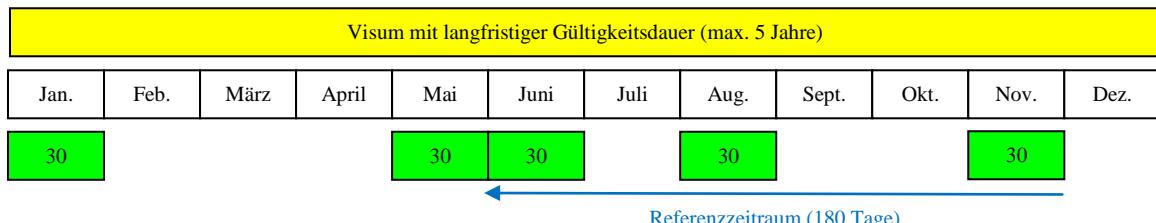
- b) Nach dem Aufenthalt im Mai/Juni ist ein Aufenthalt im **August** möglich (Aufenthalt \leq 90 Tage während des Referenzzeitraums).



- c) Nach den Aufenthalten im Mai/Juni und August ist ein Aufenthalt im **Oktober** nicht möglich (Aufenthalt $>$ 90 Tage während des Referenzzeitraums).

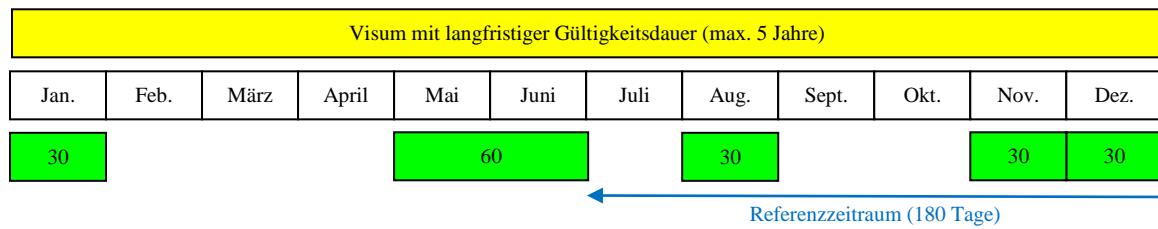


Der für Oktober vorgesehene Aufenthalt kann hingegen durch einen Aufenthalt im **November** ersetzt werden (Aufenthalt \leq 90 Tage während des Referenzzeitraums).



Weisungen BFM – Neue Regeln bezüglich der Berechnung der Aufenthaltsdauer
Inkrafttreten: 18.10.2013

- d) Nach den Aufenthalten im Mai/Juni, August und November ist ein Aufenthalt im **Dezember** möglich (Aufenthalt \leq 90 Tage während des Referenzzeitraums).



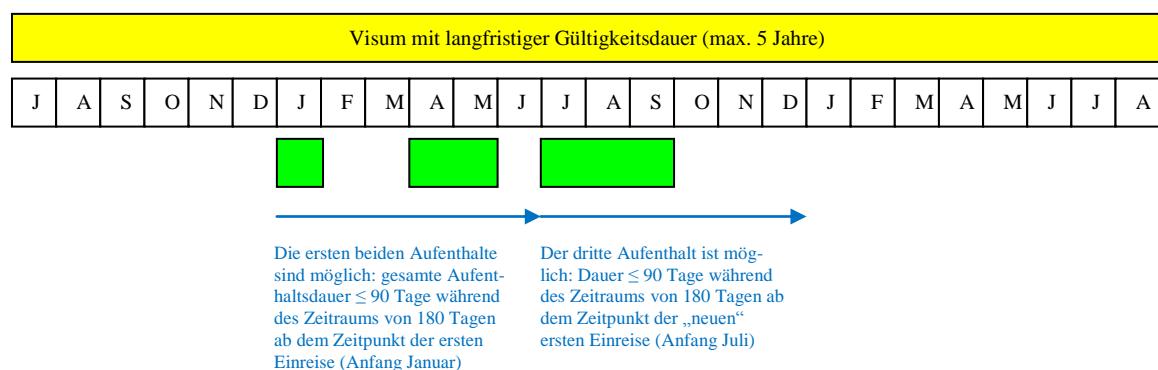
1.2.3 Vergleich zwischen der alten und der neuen Regel – Beispiel

Die neue Berechnungsregel führt in den meisten Fällen zum gleichen Resultat wie die alte Regel. In gewissen Fällen ergibt sich jedoch ein anderes Resultat. Dieser Unterschied wird im folgenden Beispiel verdeutlicht:

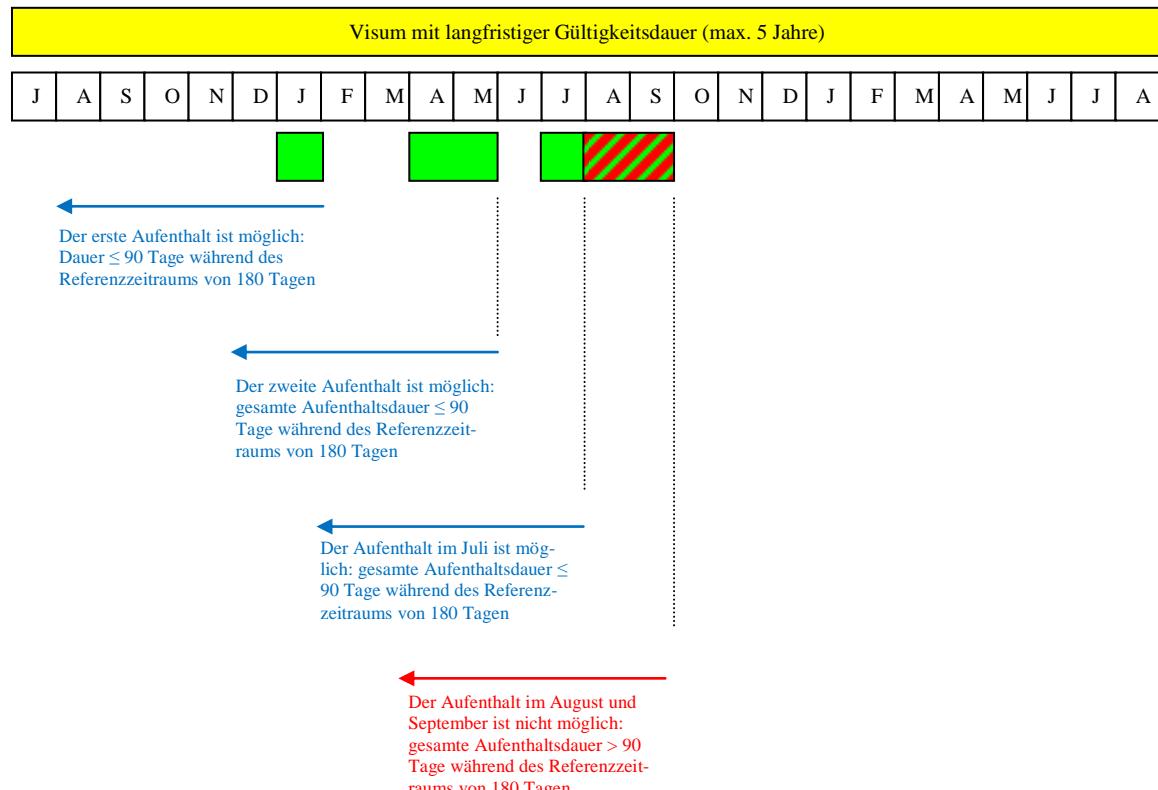
Kann eine ausländische Person, die ein Visum mit langfristiger Gültigkeitsdauer besitzt, sich in den folgenden drei Zeiträumen im Schengen-Raum aufhalten?

- 30 Tage im Januar
- 60 Tage im April und Mai
- 90 Tage im Juli, August und September

a) Berechnung nach der alten Regel: maximal 90 Tage in einem Zeitraum von 180 Tagen ab dem Zeitpunkt der ersten Einreise



b) Berechnung nach der neuen Regel: maximal 90 Tage in einem Zeitraum von 180 Tagen (Referenzzeitraum)



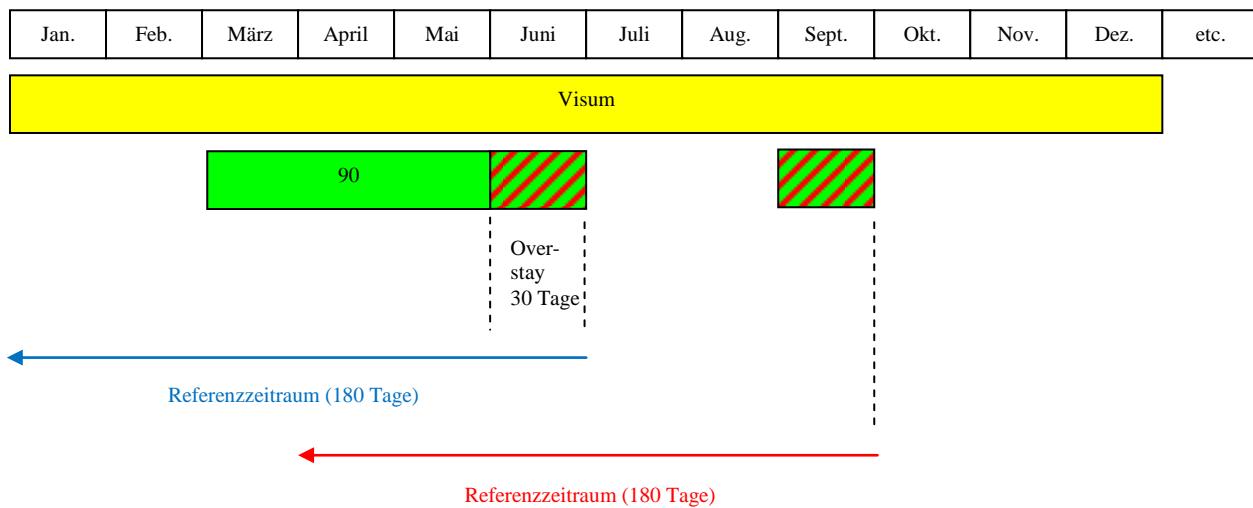
1.3 Überschreitung der bewilligten Aufenthaltsdauer (Overstay)

1.3.1 Visumpflichtige ausländische Person

Verbleibt eine Person über die auf dem Visum angegebene Anzahl Aufenthaltstage oder über die Gültigkeitsdauer des Visums hinaus im Schengen-Raum (Overstay), muss sie mit entsprechenden strafrechtlichen und administrativen Sanktionen rechnen. Sofern keine Einreisesperre gegen die Person verhängt worden ist, wird die Anzahl der illegal in der Schweiz respektive im Schengen-Raum verbrachten Tage bei der Berechnung der neuen möglichen Aufenthaltsdauer berücksichtigt.

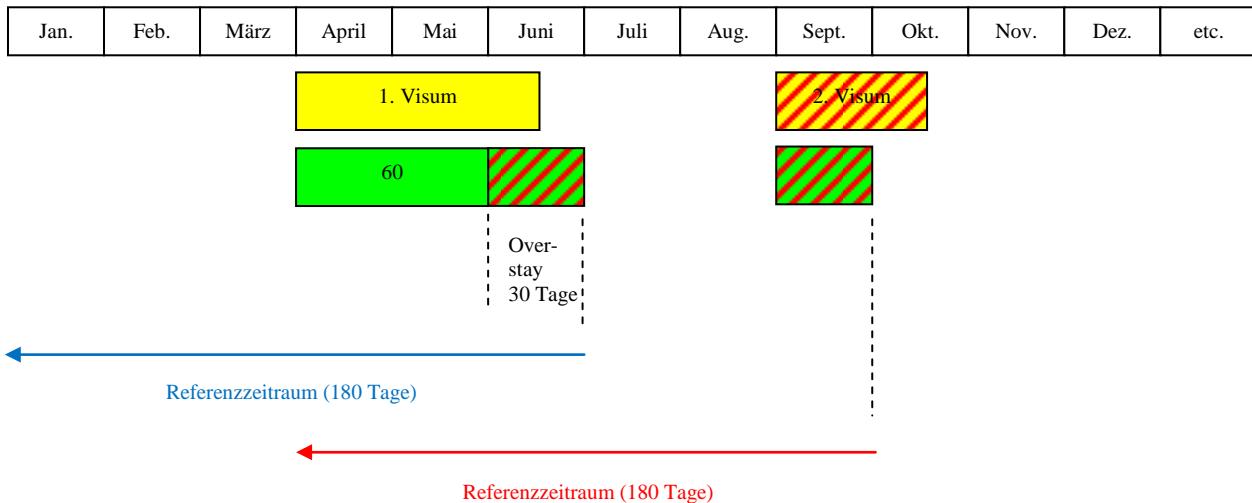
1.3.1.1 Beispiel – Visum mit langfristiger Gültigkeitsdauer

Der Inhaber eines Visums mit langfristiger Gültigkeitsdauer hat von März bis Juni 120 Tage im Schengen-Raum verbracht. Der Aufenthalt im Juni ist illegal (Aufenthalt > 90 Tage während des Referenzzeitraums). Unabhängig davon, ob dieser Aufenthalt sanktioniert wurde oder nicht, ist ein Aufenthalt im September nicht möglich (Aufenthalt > 90 Tage während des Referenzzeitraums).



1.3.1.2 Beispiel – Visum mit kurzfristiger Gültigkeitsdauer

Der Inhaber eines Visums, das vom 1. April bis zum 14. Juni gültig ist und für einen Aufenthalt von 60 Tagen ausgestellt wurde, hat von April bis Juni 90 Tage im Schengen-Raum verbracht. Der Aufenthalt im Juni ist illegal (Aufenthalt > 60 bewilligte und im Visum angegebene Anzahl Tage; Aufenthalt über die Gültigkeitsdauer des Visums hinaus). Unabhängig davon, ob dieser Aufenthalt sanktioniert wurde oder nicht, wird er bei der Berechnung der neuen möglichen Aufenthaltsdauer berücksichtigt. Demzufolge ist ein erneuter Aufenthalt im September mit einem neuen Visum nicht möglich (Aufenthalt > 90 Tage während des Referenzzeitraums).

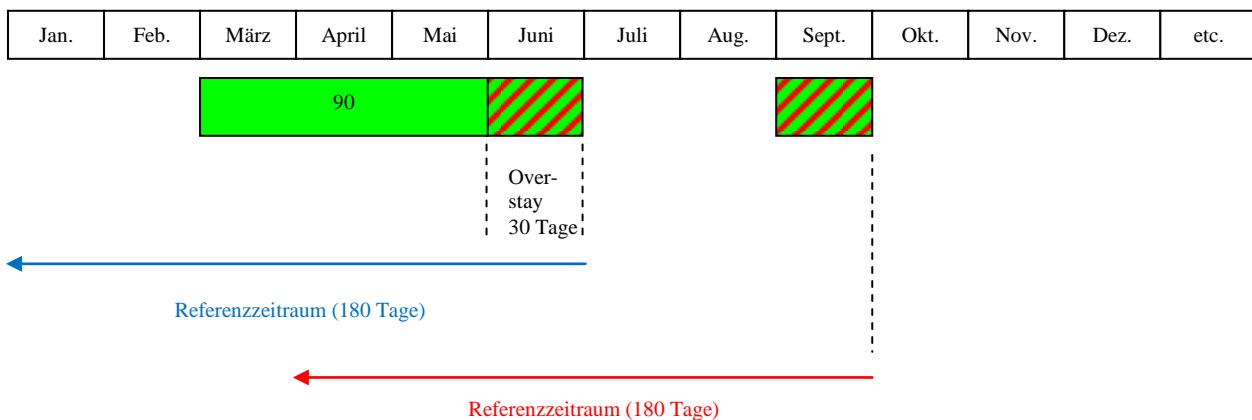


1.3.2 Nicht visumpflichtige ausländische Person

Hält sich eine nicht visumpflichtige Person ohne Bewilligung länger als 90 Tage in einem Zeitraum von 180 Tagen im Schengen-Raum auf, muss sie mit entsprechenden strafrechtlichen und administrativen Sanktionen rechnen (Overstay). Sofern keine Einreisesperre gegen die Person verhängt worden ist, wird die Anzahl der illegal in der Schweiz respektive im Schengen-Raum verbrachten Tage bei der Berechnung der neuen möglichen Aufenthaltsdauer berücksichtigt.

1.3.2.1 Beispiel

Ein amerikanischer Tourist hat von März bis Juni 120 Tage im Schengen-Raum verbracht. Der Aufenthalt im Juni ist illegal (Aufenthalt > 90 Tage während des Referenzzeitraums). Unabhängig davon, ob dieser Aufenthalt sanktioniert wurde oder nicht, ist ein Aufenthalt im September nicht möglich (Aufenthalt > 90 Tage während des Referenzzeitraums).



1.3.2.2 Hinweis zu den bilateralen Abkommen, welche die Schweiz im Visumbereich abgeschlossen hat

Bevor die Behörde gegenüber einer nicht visumpflichtigen ausländischen Person, die sich ohne Bewilligung länger als 90 Tage in einem Zeitraum von 180 Tagen im Schengen-Raum aufgehalten hat, Sanktionen verhängt, muss sie das [Rundschreiben BFM „Gültigkeit von bilateralen Visumbefreiungsabkommen, die vor dem Inkrafttreten des Schengen-Besitzstands abgeschlossen wurden“ vom 26. Oktober 2010](#) berücksichtigen.

1.4 Kurzfristiger Aufenthalt im Schengenraum nach einem geregelten Aufenthalt in der Schweiz

Ein Drittstaatsangehöriger kann in gewissen Fällen und unter gewissen Voraussetzungen einen kurzfristigen Aufenthalt im Schengenraum im Anschluss an einen langfristigen Aufenthalt in einem Schengenstaat durchführen.

In diesem Zusammenhang ist zwischen visumpflichtigen und visumbefreiten Ausländern zu unterscheiden.

1.4.1 Visumpflichtiger Ausländer

Spätestens 15 Tage vor Ablauf seines Aufenthaltstitels kann der Ausländer bei der zuständigen Auslandvertretung desjenigen Schengenstaates, wo sich sein vorgesehenes Hauptreiseziel befindet, ein Visumgesuch unterbreiten.

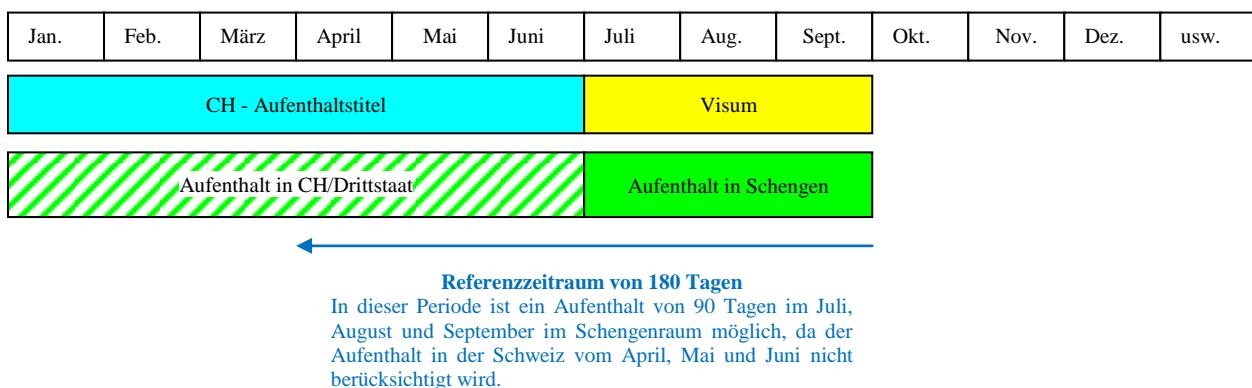
Falls bei einem Aufenthalt in der Schweiz das Hauptreiseziel die Schweiz bleibt, handelt es sich um eine Aufenthaltsverlängerung (Aufenthaltstitel). Es ist folglich Aufgabe der kantonalen Migrationsbehörde - oder der Schweizerischen Mission in Genf in den Fällen gemäss Art. 30 VEV - zu entscheiden, ob der Aufenthalt verlängert werden kann.

Im Bejahungsfall können diese Behörden:

- a)** den Aufenthaltstitel verlängern, oder
- b)** ein Visum ausstellen. (vgl. 1.4.1.1 und 1.4.1.2).

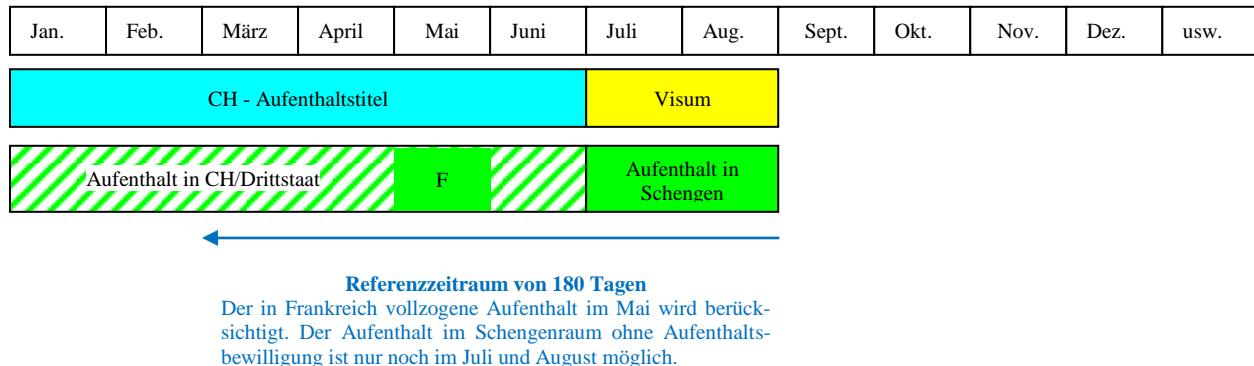
1.4.1.1 Ausländer hält sich während der Gültigkeit seines schweizerischen Aufenthaltstitels nicht in einem anderen Schengenstaat auf.

Die schweizerische Praxis stimmt mit den Empfehlungen der Europäischen Kommission überein. Es kann ein Visum erteilt werden, das dem Ausländer erlaubt, sich nach Ablauf seines Aufenthaltstitels noch 90 Tage im Schengenraum aufzuhalten.



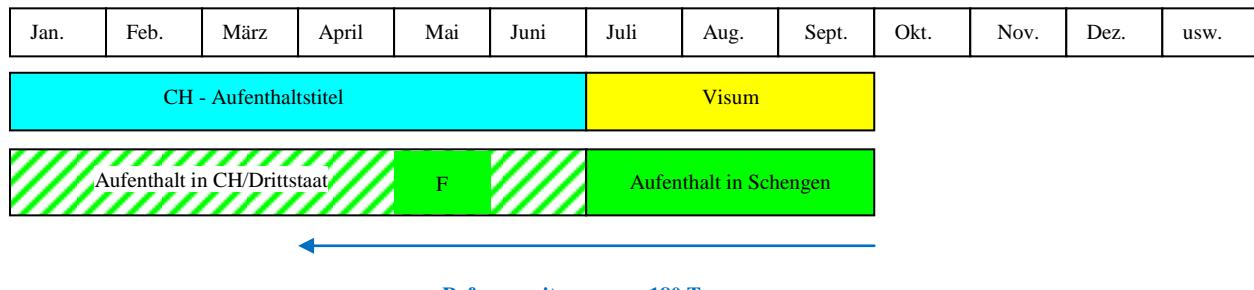
1.4.1.2 Ausländer hielt sich während der Gültigkeit seines schweizerischen Aufenthaltstitels in einem anderen Schengenstaat auf.

a) Empfehlung der Europäischen Kommission:



b) Praxis der Schweiz:

In der Praxis ist es sehr schwierig, wenn nicht unmöglich, die Anzahl der während der Gültigkeitsdauer eines schweizerischen Aufenthaltstitels in einem anderen Schengenstaat verbrachten Aufenthaltstage zu bestimmen (keine Personenkontrolle an den Binnengrenzen und damit keine Stempelung der Reisedokumente). Aus diesem Grund berücksichtigt die Schweiz diese Anzahl Tage nicht.



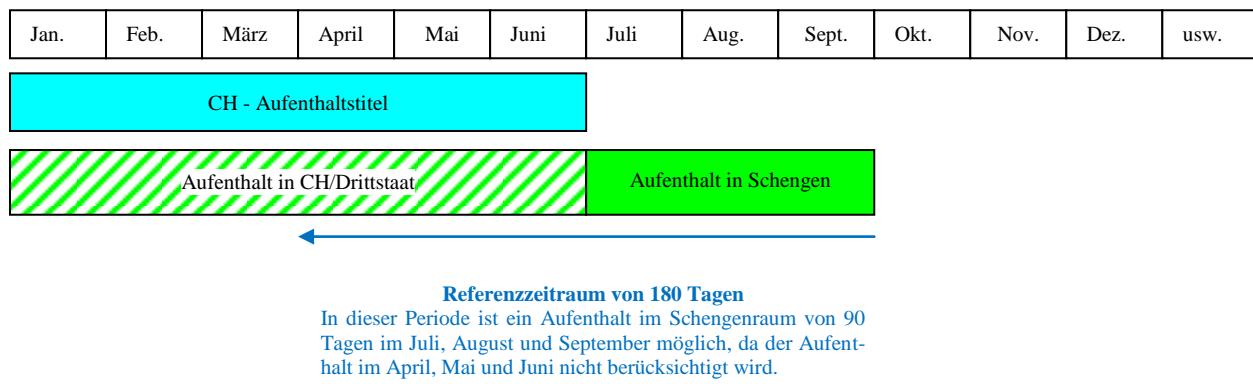
1.4.2 Ausländer, der nicht der Visumpflicht untersteht

Der Ausländer kann den Schengenraum über die Schweiz unabhängig von der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels innert 90 Tagen nach Ablauf des Aufenthaltstitels verlassen. Er muss die Legalität seines Aufenthalts beweisen können, insbesondere durch Vorzeigen seines abgelaufenen Aufenthaltstitels.

Begibt sich der Ausländer nach Ablauf seines Aufenthaltstitels in einen anderen Schengenstaat, muss er, um allfällige Schwierigkeiten zu vermeiden, die zuständigen Behörden dieses Staats fragen, ob und in welchem Rahmen dieser die Empfehlung der Europäischen Kommission anwendet.

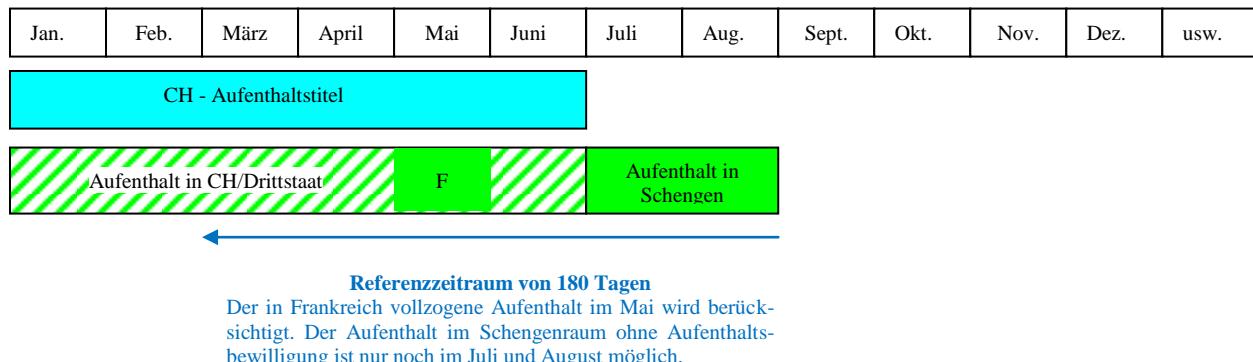
1.4.2.1 Ausländer hielt sich während der Gültigkeit seines schweizerischen Aufenthaltstitels nicht in einem anderen Schengenstaat auf.

Die schweizerische Praxis stimmt mit den Empfehlungen der Europäischen Kommission überein. Der Ausländer kann sich noch 90 Tage über das Ablaufdatum seines Aufenthaltstitels hinaus im Schengenraum aufhalten.



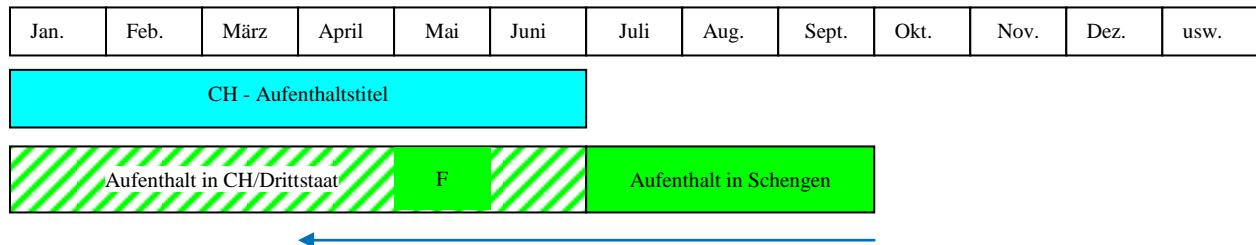
1.4.2.2 Ausländer hielt sich während der Gültigkeit seines schweizerischen Aufenthaltstitels in einem anderen Schengenstaat auf.

a) Empfehlung der Europäischen Kommission:



b) Praxis der Schweiz:

In der Praxis ist es sehr schwierig, wenn nicht unmöglich, die Anzahl der während der Gültigkeitsdauer eines schweizerischen Aufenthaltstitels in einem anderen Schengenstaat verbrachten Aufenthaltstage zu bestimmen (keine Personenkontrolle an den Binnengrenzen und damit keine Stempelung der Reisedokumente). Aus diesem Grund berücksichtigt die Schweiz diese Anzahl Tage nicht.



Referenzzeitraum von 180 Tagen

Der in Frankreich vollzogene Aufenthalt im Mai wird nicht berücksichtigt. Der Aufenthalt im Schengenraum ohne Aufenthaltsbewilligung ist im Juli, August und September möglich.

1.5 Kurzfristiger Aufenthalt in der Schweiz nach einem geregelten Aufenthalt in einem anderen Schengenstaat

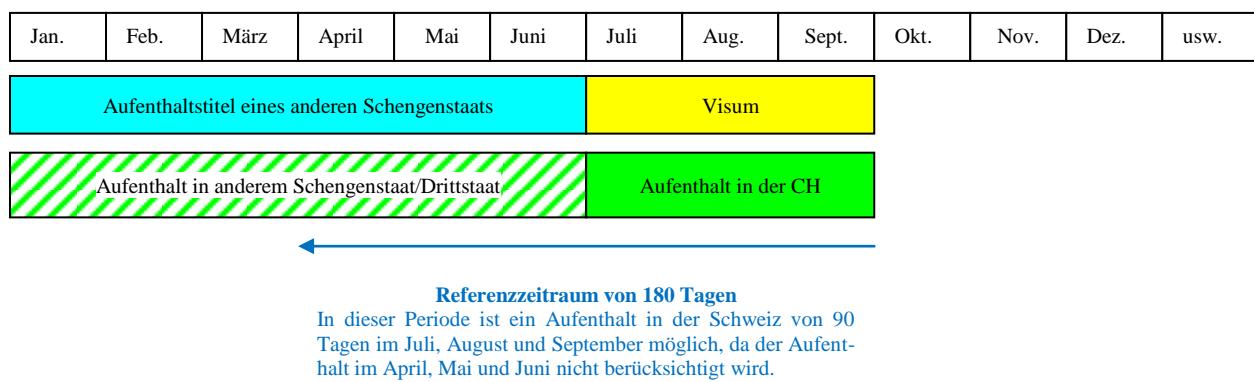
Ein Drittstaatsangehöriger kann in gewissen Fällen und unter gewissen Voraussetzungen einen kurzfristigen Aufenthalt im Schengenraum im Anschluss an einen langfristigen Aufenthalt in einem Schengenstaat durchführen. Unter einem geregelten Aufenthalt versteht man einen Aufenthalt, der durch einen Aufenthaltstitel abgedeckt wird.

In diesem Zusammenhang ist zwischen visumpflichtigen und visumbefreiten Ausländern zu unterscheiden.

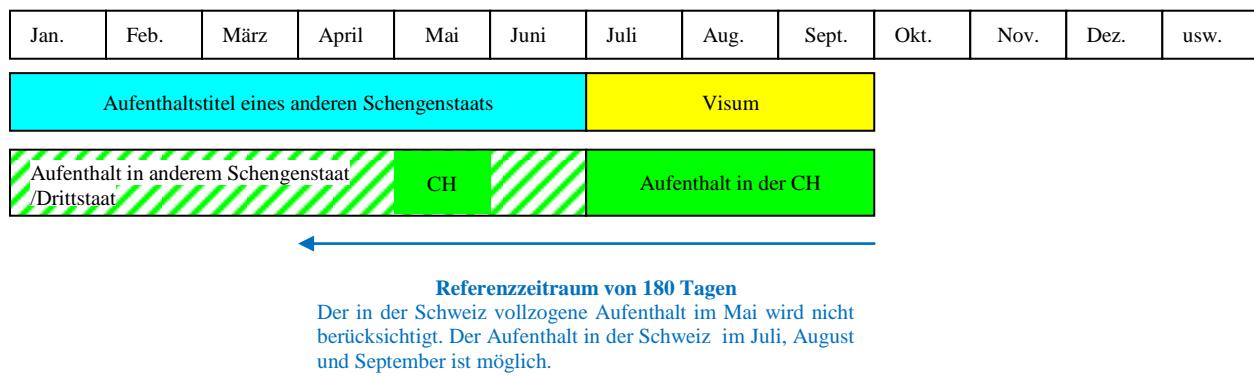
1.5.1 Visumpflichtiger Ausländer

Spätestens 15 Tage vor Ablauf seines Aufenthaltstitels kann der Ausländer bei der zuständigen schweizerischen Auslandvertretung ein Visumgesuch unterbreiten, soweit das Hauptreiseziel die Schweiz ist.

1.5.1.1 Ausländer hielt sich während der Gültigkeit seines Aufenthaltstitels eines anderen Schengen-Staates nicht in der Schweiz auf



1.5.1.2 Ausländer hielt sich während der Gültigkeit seines Aufenthaltstitels eines anderen Schengen-Staates in der Schweiz auf

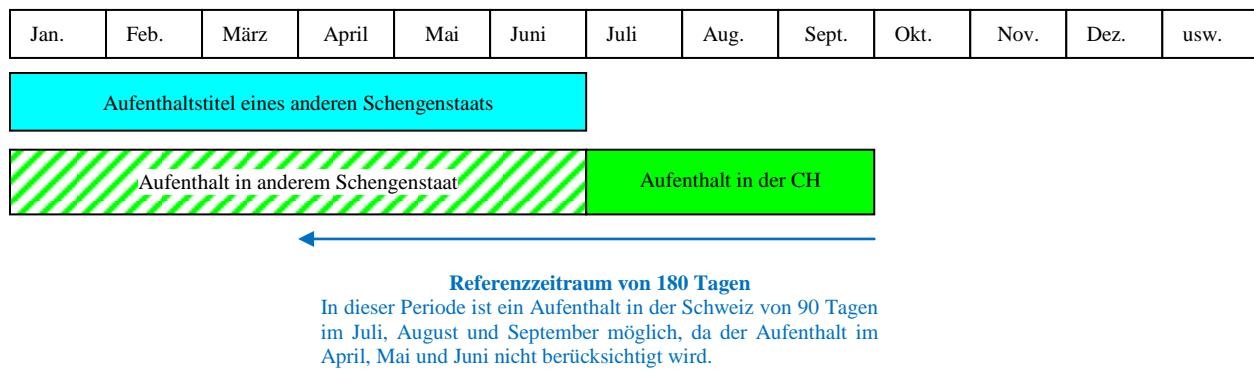


1.5.2 Ausländer, der nicht der Visumpflicht untersteht

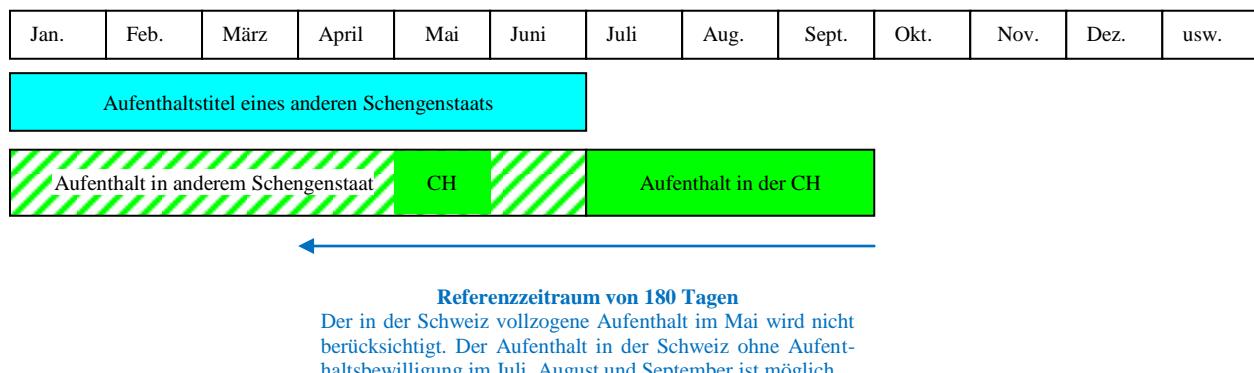
Der Ausländer kann den Schengenraum über die Schweiz innert 90 Tagen nach Ablauf des Aufenthaltstitels verlassen. Er muss die Legalität seines Aufenthalts beweisen können, insbesondere durch Vorzeigen seines abgelaufenen Aufenthaltstitels.

Falls der Ausländer den Schengenraum über einen anderen Schengenstaat als die Schweiz verlässt, muss er, um allfällige Schwierigkeiten zu vermeiden, die zuständigen Behörden dieses Staats fragen, ob und in welchem Rahmen dieser die Empfehlung der Europäischen Kommission anwendet.

1.5.2.1 Ausländer hielt sich während der Gültigkeit seines Aufenthaltstitels eines anderen Schengen-Staates nicht in der Schweiz auf



1.5.2.2 Ausländer hielt sich während der Gültigkeit seines Aufenthaltstitels eines anderen Schengen-Staates in der Schweiz auf



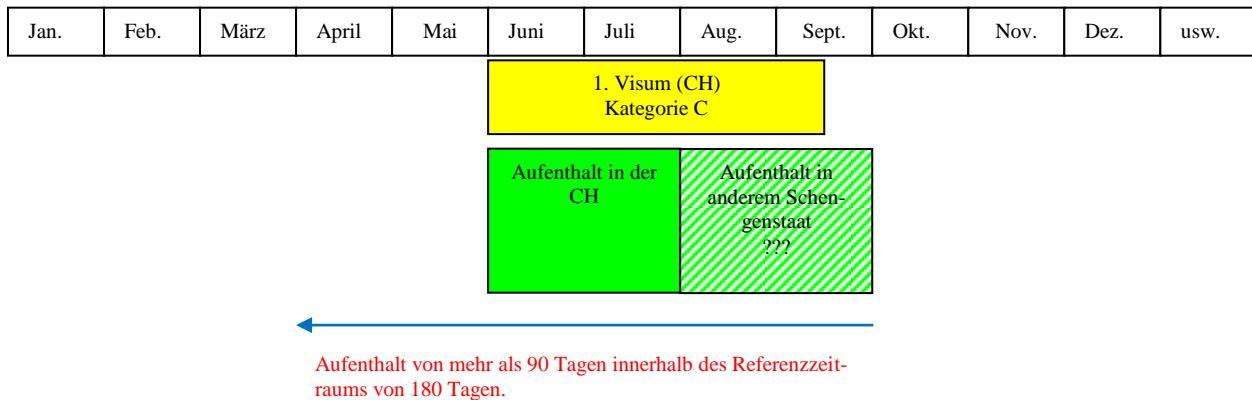
1.6 Visa für mehrere Kurzaufenthalte in verschiedenen Schengenstaaten, mit einer Gesamtaufenthaltsdauer von mehr als 90 Tagen innert 180 Tagen

Der Schengen Acquis regelt den Aufenthalt bis zu 90 Tagen (kurzfristiger Aufenthalt) und das nationale Recht regelt den Aufenthalt über 90 Tagen (langfristiger Aufenthalt). In der Praxis ergeben sich daraus für gewisse Personengruppen häufig Probleme. Dies trifft insbesondere bei Berufssportlern, Artisten, Studenten, usw. zu, die in zwei oder mehreren Schengenstaaten jeweils weniger als 90 Tage pro Land, jedoch insgesamt mehr als 90 Tage im Schengenraum verbringen möchten.

Beispiel:

Professioneller Skisportler, der 60 Tage in einem Schengenstaat trainiert, um anschliessend ein weiteres Trainingslager von 60 Tagen in einem anderen Schengenstaat zu verbringen.

1.6.1 Ein visumpflichtiger Ausländer verbringt den ersten Aufenthalt in der Schweiz und danach einen weiteren Aufenthalt in einem anderen Schengen-Staat



Sobald die kantonale Bewilligung (Erwerbstätigkeit) vorliegt, erteilt die schweizerische Auslandvertretung dem Gesuchsteller ein Schengenvisum der Kategorie C mit einer Gültigkeit von 90 Tagen + 15 Tagen Zusatzfrist. Die Anzahl Aufenthaltstage beträgt 90 Tage. Die Vertretung macht den Gesuchsteller darauf aufmerksam, dass

- er sich vor Ablauf der Gültigkeit des ersten Visums rechtzeitig an die zuständige Auslandvertretung desjenigen Schengenstaates wenden muss, in welchem er einen weiteren Aufenthalt vorsieht. Diese Vertretung wird ihm je nach nationaler Praxis ein weiteres C-Visum, ein D-Visum oder gar einen Aufenthaltstitel erteilen (Gesamtaufenthalt im Schengenraum ist grösser als 90 Tage innert 180 Tagen);
- das ihm erteilte C-Visum (CH) ihn nicht davon entlastet, die nationalen Bestimmungen des anderen Schengenstaates bezüglich der allfälligen Bewilligungspflicht (Erwerbstätigkeit) zu beachten.

1.6.2 Der visumpflichtige Ausländer reist zunächst in einen anderen Schengenstaat ein, um anschliessend einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz zu verbringen.

Falls der Gesamtaufenthalt in beiden Schengenstaaten mehr als 90 Tage beträgt, wird ein nationales Visum (Visum D) erteilt (vgl. [Weisungen nationale Visa BFM](#), Teil I, Ziff. 4.3).